

**20.08.21**

AV

# **Verordnung**

## **des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

---

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurden auf Grund extremer Witterungsverhältnisse und der daraus resultierenden Futterknappheit die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung dahingehend geändert, dass die Futternutzung (Beweidung und Schnittnutzung) des Aufwuchses auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen wurden, erlaubt wurde. Voraussetzung war, dass die zuständigen Behörden der Länder die entsprechenden Gebiete allgemein oder im Einzelfall als Gebiete mit Futterknappheit auswiesen. Die Regelung war jeweils auf das betreffende Jahr beschränkt.

In diesem Jahr zeigen sich in den von den Starkregenereignissen der letzten Wochen besonders betroffenen Gebieten Deutschlands wiederum Anzeichen einer erheblichen Futterknappheit. Es ist daher sachgerecht, die gleiche Regelung auch für das Jahr 2021 zu treffen.

#### **B. Lösung; Nutzen**

Erlass einer Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Durch die Länderermächtigung und deren Nutzung kann ein Beitrag zur Verbesserung der Futtersituation der von den Starkregenereignissen besonders betroffenen Betriebe geleistet werden.

#### **C. Alternativen**

Keine. Ein Verzicht auf die Verordnung wäre zwar möglich, aber nicht sachgerecht.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Den Ländern entstehen geringfügige Kosten durch die Ausweisung von Gebieten mit witterungsbedingtem Futtermangel.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

20.08.21

AV

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Ernährung und Landwirtschaft**

---

**Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-  
Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-  
Verpflichtungenverordnung**

Bundeskanzleramt  
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 18. August 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-  
Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-  
Verpflichtungenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Hendrik Hoppenstedt



## **Vierte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung**

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) und in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
- des § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, der durch Artikel 283 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Agrarzahlungen-Verpflichtungsgesetzes, der durch Artikel 284 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung**

In § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2020 (BANz AT 24.09.2020 V1) geändert worden ist, werden die Wörter „im Jahr 2020“ jeweils durch die Wörter „im Jahr 2021“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung**

§ 5 Absatz 6 Satz 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BANz AT 23.12.2014 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2020 (BANz AT 24.09.2020 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „15. Februar 2021“ durch die Angabe „15. Februar 2022“ ersetzt.
2. In Buchstabe b wird die Angabe „14. Januar 2021“ durch die Angabe „14. Januar 2022“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Nach der außergewöhnlichen Trockenheit in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ist die Situation in diesem Jahr in einigen Regionen Deutschlands durch die Auswirkungen von Starkregenfällen geprägt. Futterflächen und teilweise auch die Futtermittelvorräte sind zerstört worden und es zeichnet sich regional eine erneute Futterknappheit ab. Als Beitrag zur Behebung der Futterknappheit wurde in den letzten drei Jahren jeweils durch eine auf das jeweilige Jahr beschränkte Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung die Möglichkeit für die Länder eröffnet, Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen wurden, auch für Futterzwecke (Schnittnutzung und Beweidung) freizugeben. Angesichts der aktuellen Situation in den betroffenen Gebieten infolge von Starkregenereignissen und Hochwasser ist es angebracht, diese Möglichkeit auch für das Jahr 2021 zu eröffnen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die für die Jahre 2018, 2019 und 2020 getroffene Regelung sah vor, dass die Länder im Einzelfall oder allgemein Gebiete ausweisen konnten, in denen auf Grund der Witterungsverhältnisse Futterknappheit herrscht. In diesen Gebieten konnten Landwirte dann Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen waren, über die sonst geltenden Einschränkungen hinaus sowohl für die Beweidung durch alle Tierarten als auch für die Schnittnutzung nutzen. Durch die vorliegende Verordnung wird diese Regelung auf das Jahr 2021 bzw. im Falle der Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung auf den Anfang des Jahres 2022 übertragen.

#### **III. Alternativen**

Es könnte darauf verzichtet werden, eine entsprechende Regelung wie in den Jahren 2018, 2019 und 2020 einzuführen. Angesichts der aktuellen Situation mit Starkregenereignissen und Hochwasserschäden und der damit verbundenen Futterknappheit wäre dies aber nicht sachgerecht.

#### **IV. Regelungskompetenz**

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung dient der Durchführung des EU-Rechts über die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung leistet keinen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, wird Rechnung getragen.

Die vorgesehene Regelung soll als Beitrag zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit den Landwirtinnen und Landwirten angesichts außergewöhnlicher Naturereignisse die Möglichkeit einer Verbesserung bei der Futtermittellieferung eröffnen. Dies geschieht im Rahmen der EU-Vorgaben, die die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des Greenings der Direktzahlungen zu beachten haben. Es handelt sich zudem nur um eine befristete Ausnahmeregelung für das laufende Jahr von den in Deutschland insoweit allgemein geltenden Vorgaben.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Nach Angaben der Länder soll, soweit von den Ländern von § 31 Absatz 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung Gebrauch gemacht wird, eine allgemeine Ausweisung von Gebieten mit witterungsbedingter Futterknappheit erfolgen. Ein Antragsverfahren ist nicht beabsichtigt. Es entstehen durch diese Verordnung daher keine Kosten für die Wirtschaft]

#### **c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Den Ländern entstehen geringfügige Kosten durch die Ausweisung von Gebieten mit witterungsbedingtem Futtermangel]

### **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

## 6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

## VII. Befristung; Evaluierung

Die Anwendung der vorliegenden Änderungsverordnung ist auf das Jahr 2021 bzw. den Anfang des Jahres 2022 beschränkt. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Es handelt sich lediglich um eine befristete Ausnahmeregelung für das laufende Jahr auf Grund der außergewöhnlichen Witterungsumstände.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung)

Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, müssen gemäß § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung mindestens vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. Dezember dieses Jahres mit einer zulässigen Kulturpflanzenmischung bestellt sein. Nach § 31 Absatz 3 ist in dieser Zeit nur eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig. Absatz 4 eröffnete zunächst im Jahr 2018 und sodann in den Jahren 2019 und 2020 den zuständigen Behörden der Länder die Möglichkeit, allgemein oder im Einzelfall Gebiete mit witterungsbedingter Futterknappheit auszuweisen, in denen neben der Beweidung mit Schafen und Ziegen auch eine Beweidung durch andere Tierarten oder eine Schnittnutzung für Futterzwecke zulässig war. Durch die Änderung wird die Regelung auf das Jahr 2021 übertragen.

### Zu Artikel 2 (Änderung der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung)

§ 5 Absatz 6 legt über die sich aus § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung ergebenden Verpflichtungen hinaus fest, dass Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen sind, über den 31. Dezember eines Jahres hinaus bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres bestehen bleiben müssen, bzw. bei Vorliegen einer entsprechenden Landesverordnung bis zum Ablauf des 14. Januar des Folgejahres. In dieser Zeit ist nur eine Beweidung zulässig. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurde jeweils als Folgeänderung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung auch die Schnittnutzung in diesem Zeitraum ermöglicht. Durch die Änderungen des § 5 Absatz 6 Satz 5 wird diese Möglichkeit auf den Anfang des Jahres 2022 übertragen.

### Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.